

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 403 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 426 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 356 v. H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 384 v. H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 42 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dinklage, den 17.12.2024



Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister